

Vier Änderungsanträge der Regierungsfractionen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Hinweis:

Die Änderungsanträge beziehen sich auf den Gesetzentwurf der Regierungsfractionen und müssen immer in Bezug auf diesen gelesen und verstanden werden!

Änderungsantrag 1

der Fractionen der CDU/CSU und FDP

zu dem

Gesetzentwurf der Fractionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Drucksache 17/1147

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die Prozentsätze nach Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb , Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb und Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb

1.

erhöhen sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach

1.

dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert

- a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 1,0 Prozentpunkte,
- b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 2,0 Prozentpunkte,
- c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte oder
- d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 4,0 Prozentpunkte;

2.

erhöhen sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen

- a) 3 500 Megawatt überschreitet, um 3,0 Prozentpunkte,
- b) 4 500 Megawatt überschreitet, um 6,0 Prozentpunkte,
- c) 5 500 Megawatt überschreitet, um 9,0 Prozentpunkte oder
- d) 6 500 Megawatt überschreitet, um 12,0 Prozentpunkte;

3.

verringern sich im Jahr 2011, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur nach dem 31. Mai 2010 und vor dem 1. Oktober 2010 nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen mit dem Faktor 3 multipliziert

- a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 1,0 Prozentpunkte,
 - b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 2,0 Prozentpunkte oder
 - c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 3,0 Prozentpunkte.
4. verringern sich ab dem Jahr 2012, sobald die Leistung der bei der Bundesnetzagentur zum 30. September des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate nach § 16 Absatz 2 Satz 2 registrierten Anlagen
- a) 2 500 Megawatt unterschreitet, um 2,5 Prozentpunkte,
 - b) 2 000 Megawatt unterschreitet, um 5,0 Prozentpunkte oder
 - c) 1 500 Megawatt unterschreitet, um 7,5 Prozentpunkte.

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den nach Satz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 8 für das Folgejahr geltenden Prozentsatz und die daraus resultierenden Vergütungssätze jeweils zum 31. Oktober eines Jahres im Bundesanzeiger.“

b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „25. März 2010“ ersetzt.

Begründung:

Zu Buchstabe a

Mit dieser Änderung wird die Degressionsberechnung für das Jahr 2011 geändert. Zum 1. Januar 2011 wird die Förderung um 9 Prozent abgesenkt. Allerdings erfolgt die Änderung der Degression bei einer Über- oder Unterschreitung des Zielkorridors in geringerem Umfang. Überschreitet der Zubau im Beobachtungszeitraum 3500 Megawatt, so steigt die Degression in vier Schritten jeweils um einen Prozentpunkt. Unterschreitet der Zubau 2500 MW, so sinkt die Degression in drei Schritten jeweils um einen Prozentpunkt. Grund dieser Änderung ist, dass der Zubau im Jahr 2010 aufgrund der außerplanmäßigen Absenkung zum 1. Juli 2010 atypisch verlaufen wird und nur schwer zu prognostizieren ist.

Zu Buchstabe b

Bei Vorliegen eines Bebauungsplans, der vor dem 25. März 2010 beschlossen wurde, können zukünftige Anlagenbetreiber ihre Planungen noch bis Ende des Jahres 2010 auf Freiflächen umsetzen und erhalten weiterhin die Einspeisevergütung in der Höhe, als ob die Anlage vor dem 1. Juli 2010 in Betrieb genommen worden wäre.

Änderungsantrag 2

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Drucksache 17/1147

In Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b) wird Absatz 3 wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wirtschaftlicher“ ein Komma und die Wörter „verkehrlicher, wohnungsbaulicher“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „1. Januar 2010“ durch die Angabe „25. März 2010“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 wird die Angabe „100 Metern“ durch die Angabe „110 Metern“ ersetzt.

Begründung:

Mit diesen Änderungen werden die Anforderungen an Freiflächenanlagen leicht geändert.

Zu Buchstabe a

Die Änderung in Buchstabe a stellt sicher, dass für Strom aus Solaranlagen zukünftig auch dann eine Vergütung gezahlt wird, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen aus verkehrlicher und wohnungsbaulicher Vornutzung errichtet werden und ein entsprechender Bebauungsplan vorliegt. Zumeist konnten diese Flächen schon früher zu diesem Zweck verwendet werden, weil sie in aller Regel versiegelt waren. Hier gab es in der Praxis aber Schwierigkeiten, weil die Flächen teilweise unversiegelte Bereiche umfassten. Deshalb werden sie nunmehr ausdrücklich in ihrer Gesamtheit als Konversionsflächen aufgenommen.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in Buchstabe b weitet den Schutz des Vertrauens aus. Haben Einspeisewillige einen Bebauungsplan der vor dem 25. März 2010 beschlossen wurde, erhalten sie weiterhin eine Einspeisevergütung, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen worden ist. Durch die Verschiebung der Frist für den Beschluss des Bebauungsplans vom 1. Januar 2010 auf den 25. März 2010 sollen zusätzlich weitere bereits geplante Anlagen in den Genuss der Vertrauensschutzregelung gelangen. Da am 25. März 2010 die Gesetzesänderung mit der endgültigen Streichung der Ackerflächen in 1. Lesung im Bundestag behandelt worden ist, ist diese zeitliche Grenze sachlich angemessen.

Zu Buchstabe c

Die Änderung in Buchstabe c erweitert die Breite des Streifens, auf dem längs von Autobahnen und Schienenwegen grundsätzlich eine Vergütung für errichtete Solaranlagen gezahlt werden kann, von 100 auf 110 Meter, um Abstandsgebote zur Fahrbahn zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Streifens können weiterhin auch Solaranlagen auf ehemaligen Ackerflächen eine Vergütung erhalten, da § 32 Absatz 3 Nummern 3 und 4 gleichberechtigt neben einander stehen.

Änderungsantrag 3

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Drucksache 17/1147

In Artikel 1 Nummer 4 wird Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen wurden, besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen und dies nachweisen. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1,

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil des Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“

Begründung:

Die Änderung in § 33 Absatz 2 senkt den Anreiz zum Eigenverbrauch bei geringen Eigenverbrauchsanteilen. Grund einer solchen Regelung ist, dass auch ohne Verhaltensänderungen oder technische Innovationen ein bis zu 30 prozentiger Anteil der Stromproduktion unmittelbar genutzt werden kann. Daher soll der erhöhte Anreiz nur bei einem höheren Eigenverbrauchsanteil greifen, um einen zusätzlichen Anreiz für Verhaltensänderungen und technische Maßnahmen zu setzen. Ziel der Überprüfung der Eigenverbrauchsregelung für die EEG-Novelle 2012 ist der Maßstab einer effektiven Netzentlastung. Daneben bezieht sich die Regelung nur noch auf Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt.

Änderungsantrag 4

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU und FDP

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Drucksache 17/1147

Artikel 1 I Nummer 5 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „wird folgender Absatz 4“ werden durch die Wörter „werden folgende Absätze 4 und 5“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Unternehmen des produzierenden Gewerbes, die ihren Strom außerhalb eines der allgemeinen Versorgung dienenden Netzes beziehen, können abweichend von § 43 Absatz 1 ihren Antrag nach § 40 Absatz 1 Satz 1 für die Jahre 2009, 2010 und 2011 bis zum 30. September 2010 (Ausschlussfrist) stellen. Bei Antragstellungen für das Jahr 2009 wird das Unternehmen bei der Ermittlung des Verhältnisses der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 so gestellt, als hätte das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für das Jahr 2007 nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu zahlende Vergütung anteilig an das Unternehmen weiter gereicht; bei Antragstellungen für das Jahr 2010 gilt dies mit Bezug auf das Jahr 2008 entsprechend. Die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 gilt als erfüllt, wenn das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die für das Jahr 2009 nach § 37 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zu zahlende Vergütung anteilig an das Unternehmen weiter gereicht und das Unternehmen diese Forderung beglichen hat. Die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 gilt mit der Maßgabe, dass eine Zertifizierung spätestens bis zum 30. September 2010 erfolgt ist. Die Kosten der Begünstigung sind entgegen § 12 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101) als Ausgaben im Sinne von § 3 Absatz 4 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus zu berücksichtigen.“

Begründung:

Die Regelung dient dazu, für bestimmte stromintensive Unternehmen nachträglich eine Antragsmöglichkeit für die Jahre 2009 und 2010 zu eröffnen sowie die Antragsfrist für das Jahr 2011 zu verlängern. Hintergrund ist ein Urteil des Bundesgerichtshofs vom 9. Dezember 2009 (Az. VIII ZR 35/09), mit dem der Bundesgerichtshof klargestellt hat, dass in den Belastungsausgleich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Strommengen einzubeziehen sind, die außerhalb eines der allgemeinen Versorgung dienenden Netzes erzeugt und an Letztverbraucher geliefert wurden.

Von diesem Urteil sind indirekt auch stromintensive Unternehmen betroffen, soweit sie bisher ihren Strom außerhalb von Netzen der allgemeinen Versorgung bezogen haben und ihr Elektrizitätsversorgungsunternehmen bisher nicht in den Belastungsausgleich einbezogen war. Sie haben in diesem Fall bisher keine EEG-Umlage bezahlt und keinen EEG-Strom

abgenommen. Deshalb haben sie in aller Regel für die Jahre 2009 und 2010 auch keine Anträge nach §§ 40 ff. EEG gestellt.

Für diese Unternehmen wird nun eine nachträgliche Antragstellung für die Jahre 2009 und 2010 ermöglicht. Daneben wird die Antragsfrist für das Jahr 2011 verlängert, damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, die Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 EEG nachzureichen.

Satz 2 stellt die Unternehmen für die Anforderung nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 so, als wären sie 2007 und 2008 bereits mit der Umlage belastet worden. Hier wird auf die Jahre 2007 und 2008 Bezug genommen, weil dies auch die Referenzjahre gewesen wären, wenn die betroffenen Unternehmen regulär einen Antrag gestellt hätten. Ohne diese Fiktion würden andernfalls einige stromintensive Unternehmen aufgrund der geringeren Gesamtstromkosten nicht von der Regelung profitieren können.

Für Anträge für die Jahre 2009, 2010 und 2011 fingiert Satz 3 die Abnahme von Strom nach § 37 für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr, soweit im Jahr 2009 eine EEG-Umlage gezahlt wurde.

Satz 4 fordert, dass vor dem 30. September 2010 eine Zertifizierung nach § 41 Absatz 1 Nummer 4 erfolgt sein muss. Die Zertifizierung ist nicht für abgeschlossene Geschäftsjahre erforderlich. Sie kann vielmehr für das laufende Jahr durchgeführt werden.